

c3983

machen, was wir Fasten nennen, sind dabei unberücksichtigt geblieben. Nur die der Beobachtung unmittelbar zugänglichen Vorgänge haben wir verfolgen können. Allein auch die zukünftige Entwicklung der Ernährungsbehandlung wird sogar wesentlich bestimmt werden von der Kunst zuverlässiger Beobachtung, wie sie einer der großen und führenden Deutschen verstand, als er dichtend sagte: „Was ist das Schwerste? Was dich das Leichteste dünkt, mit den Augen zu sehen, was vor den Augen dir liegt.“

E. V. McCOLLUM u. N. SIMONDS, Neue Ernährungslehre. Berlin u. Wien, Verlag Urban & Schwarzenberg, 1928. — H. DETERMANN, Praktische Anwendung des dosierten Hungerns. Verh. Ges. Verdgskrkh. 1928. — L. R. GROTHE, Neue Dtsch. Klinik Bd. XIV. — HANS GÜNTHER, Die wissenschaftlichen Grundlagen der Hunger- und Durstkuren. Leipzig, Verlag Hirzel, 1930. — SERGIUS MERGLIS, Hunger und Unterernährung. Berlin, Verlag Springer, 1923; Physiologie und Pathologie des Hungerns. Verh. Ges. Verdgskrkh. 1928. — W. STEPP, Ernährungslehre. Berlin, Verlag Springer, 1939.

(Anschr. des Verf.: Feldpost 16103)

STANDES- UND BERUFSANGELEGENHEITEN

Die Schwangerschaftsunterbrechung

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. SCHLÄGER in Hamburg

Die Gesetzgebung des Jahres 1935 hat für das Recht der Schwangerschaftsunterbrechung, die von Ärzten vorgenommen wird, feste Formen geschaffen und damit einen seit langem von ärztlicher Seite ausgesprochenen Wunsch erfüllt. Aus medizinischer und eugenischer Indikation kann jetzt die Unterbrechung erfolgen; doch ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt. 61, 256), daß eine Schwangerschaftsunterbrechung aus ärztlichen Gründen nur dann nicht rechtswidrig ist, wenn sie das einzige Mittel ist, um die Schwangere aus einer gegenwärtigen Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung zu befreien, noch als geltend anzusehen (SCHÄFER). Die schwere Gefahr für Leben oder Gesundheit darf durch kein anderes Mittel als nur durch die Schwangerschaftsunterbrechung abwendbar sein.

Die Schwangerschaftsunterbrechung bei **medizinischer Indikation** ist nur zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung „einer ernsten Gefahr“ für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt und mit dessen Einwilligung vollzieht. Gründe für die Unterbrechung sind u. a. neben der Erkrankung der Geschlechtsorgane in einer unheilbaren Erkrankung zu finden, die eine neue Schwangerschaft zu einer Gefahr machen. Der Schwangerschaftsunterbrechung durch einen Nichtarzt steht kein Rechtfertigungsgrund zur Seite. Hat die Schwangere irrtümlich einen solchen angenommen, liegt ein nicht beachtlicher Rechtfertigungsgrund vor. Die Schwangerschaftsunterbrechung darf erst vorgenommen werden, wenn eine Gutachterstelle sie für erforderlich erklärt hat, sie hat also darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für den Eingriff vorliegen. Da aber dann, wenn die Schwangerschaftsunterbrechung wegen „unmittelbarer“ Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann, die Anhörung der Gutachterstelle unterbleiben kann, hat der Arzt gegebenenfalls selbst unter Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die Entscheidung zu treffen.

Um die Gefahr zu einer „ernsten“ im Sinne des Gesetzes zu machen, muß sie erheblich über das Maß der Gefährdung, die jedem solchen Eingriff eigen ist, hinausgehen. Unmittelbare Gefahr — als Grund für eine Schwangerschaftsunterbrechung ohne Gutachtergenehmigung — liegt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts vor bei einem Zustand, der erfahrungsgemäß bei natürlicher Weiterentwicklung den Eintritt der Schädigung als sicher nahe bevorstehend erscheinen läßt, falls nicht dagegen eingeschritten wird.

In dem in Nr. 22 S. 606 mitgeteilten Falle, in welchem wegen eines Geflechtes von Krampfadern in der Scheide starke Blutungen, die mit größter Sicherheit bei neuem Auftreten den Tod der Schwangeren zur Folge gehabt hätten, die Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren ohne Einholung der Genehmigung unterbrochen ist, ist Freisprechung von der Anklage erfolgt. Der Eingriff war zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig.

Wenn der Arzt einen Tatbestand annimmt, bei dem eine medizinische Indikation für einen Eingriff gegeben ist, fehlt es an der Rechtswidrigkeit. In jedem Falle muß der Arzt genau prüfen, ob der Zustand der Schwangeren nicht eine Befragung der Gutachterstelle zuläßt und evtl. ob eine möglicherweise eintretende Verzögerung in der Beantwortung seitens der Gutachterstelle eine Gefahr für Leben oder Gesundheit mit sich bringen wird (GÜTT, R.R.). Ein Arzt, der ohne Anhörung der Gutachterstelle eine Unterbrechung vornimmt in einem Falle, in welchem die Voraussetzungen für eine Schwangerschaftsunterbrechung, auch die Einwilligung der Schwangeren, vorliegen, wird nicht wegen Abtreibung, sondern nach Art. 14 der VO. vom 18. VII. 1935 mit Gefängnis bestraft.

Die nach dem Gesetz erforderliche **Einwilligung** ist von demjenigen, an dem der Eingriff vorgenommen werden soll, notfalls von dem gesetzlichen Vertreter oder einem zu bestellenden Pfleger, zu erklären. Die Einwilligung muß auf freier Willensschließung beruhen, es darf kein bestimmender Einfluß auf den Willen der Schwangeren ausgeübt sein (R.G.). Wenn die Frau den von ihr vom Gesetz nicht verlangten Opfermut aufbringt, auch um den Preis ihres Lebens ein Kind zur Welt zu bringen, darf ihr dies niemand, auch nicht der Arzt, wehren (GÜRTNER).

Wenn der Arzt eine Schwangerschaft ohne die vom Gesetz vorausgesetzte „ernste Gefahr“, ohne Entscheid der Gutachterstelle oder ohne Einwilligung der Schwangeren vornimmt, macht er sich der Abtreibung schuldig, ebenso wenn der Eingriff, auch bei Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen, ohne Einwilligung vorgenommen wird (SCHÄFER, GÜRTNER). Nach der VO. vom 18. VII. 1935 besteht aber die Ausnahme, daß der Eingriff ohne Einwilligung statthaft ist, wenn er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann. Das kommende Strafrecht wird wegen dieses unbefriedigenden Ergebnisses hier voraussichtlich eine Änderung eintreten lassen (E. SCHMIDT, Arzt im Strafrecht).

Aus **eugenischer Indikation** kann die Schwangerschaft unterbrochen werden auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Erbgesundheitsgerichts auf Unfruchtbarmachung der Frau mit deren Einwilligung, vorausgesetzt, daß die Frucht nicht lebensfähig ist und keine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau infolge der Unterbrechung zu besorgen ist. Grundlage der Unterbrechung ist in diesem Falle, daß die Erbkrankheit der Mutter mit erbkranker Nachkommenschaft rechnen läßt. Unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit macht auch hier die Einwilligung entbehrlich.

Zum Begriff der „Gefahr“ gehört es, daß es sich um ein von dem Betroffenen nicht gewolltes Übel handelt. Bei gegenteiliger Auffassung wären der Umgehung des Gesetzes Tür und Tor geöffnet. So könnte z. B. die Frau durch Inaussichtstellen ihrer Weigerung für die Zukunft jederzeit die sachlich im Augenblick noch nicht gebotene Operation entgegen dem Inhalt des Gesetzes ermöglichen (RG.). Soweit nicht ausdrücklich von einer „unmittelbaren“ Gefahr die Rede ist, braucht sie nicht gegenwärtig zu sein, weil der medizinisch gebotene Eingriff vorgenommen werden soll, wenn die ihm anhaftende Gefahr für die Gesundheit der Schwangeren am geringsten ist.

Verweigert die Schwangere die Unterbrechung und will sie die Verantwortung dafür übernehmen, ein mit größter Wahrscheinlichkeit erbkrankes Kind zur Welt zu bringen, dann verzichtet der Staat auf Durchführung seines Willens (GÜTT, R. R.).

Die Unterbrechung der Schwangerschaft darf nur in einer Krankenanstalt von einem approbierten Arzt vorgenommen werden, es sei denn (bezüglich der ersteren Voraussetzung), daß die Beförderung in die Anstalt eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren mit sich bringen würde. Eine Strafbestimmung für die Verletzung dieser Vorschrift besteht nicht, doch kann ein Verstoß gegen die Berufspflichten vorliegen.

(Anschr. des Verf.: Bergedorf b. Hamburg, Richthofenstr. 38)

Neuregelung beim Gefahrenzuschlag für Lebensversicherungen

Bei Neuabschlüssen von Lebensversicherungen im gegenwärtigen Kriege wird bekanntlich ein einmaliger Kriegsrisikozuschlag erhoben. Dieser beträgt bei einer Versicherungssumme

bis RM	500.—	frei,
von RM	501.— bis RM 5000.—	10%,
von RM	5001.— bis RM 20000.—	15%,

von RM 20001.— bis RM 40000.— 20%,
darüber hinaus für jedes weitere Tausend 30%.

Die Höchstversicherungssumme, die das Kriegsrisiko einschließt, beträgt RM 100 000.—.

Das Reichsaufsichtsamt hat nun durch eine neue Anordnung vom 25. VII. 1940 eine Neuregelung über den Gefahrenzuschlag für alle Lebensversicherungen, die nach dem 30. VI. beantragt wurden, getroffen. Danach stehen der Versicherungsgesellschaft nur so viel Zwölftel des besonderen Gefahrenzuschlages zu, als Monate seit Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Kriegsende verflossen sind. Begonnene Monate gelten hierbei als volle Monate. Etwa zuviel gezahlte Prämien sind von den Versicherungsgesellschaften zurückzuerstatten. Der Tag, der als Kriegsende im Sinne dieser Anordnung zu gelten hat, wird zu gegebener Zeit vom Reichsaufsichtsamt bekanntgegeben.

Zum besseren Verständnis dieser Anordnung geben wir unseren Lesern folgendes Beispiel bekannt: Eine z. B. am 10. IX. 1940 beantragte Lebensversicherung beginnt am 1. X. 1940. Der Kriegszuschlag wird sofort bei Einlösung der Police in voller Höhe vom Versicherungsnehmer gezahlt. Sollte nun der Krieg am 30. XII. 1940 zu Ende sein, so hat die Versicherungsgesellschaft nur Anspruch auf 3 Zwölftel des besonderen Gefahrenzuschlages. Der darüber hinaus bezahlte Teil dieses Zuschlages, also 9 Zwölftel, sind dem Versicherungsnehmer zurückzuerstatten bzw. kann auf dessen Antrag auf die künftigen Prämien angerechnet werden. S.

Zum 70. Geburtstag von Robert Gaupp

Am 3. X. feierte Professor Dr. ROBERT GAUPP, der langjährige Leiter der Tübinger Universitäts-Nerven-Klinik, seinen 70. Geburtstag. GAUPP ist als eine bedeutende, in ihrer Richtung klar ausgeprägte Persönlichkeit zugleich der Begründer einer großen weitverzweigten Schule. GAUPP hat von seinem Lehrer WERNICKE den Sinn für die neurologischen und hirnpathologischen Probleme übernommen; in dem hirnanatomischen Laboratorium seiner Klinik hat der große Hirnforscher BRODMANN jahrelang, zugleich als Oberarzt der Klinik, und später W. SCHOLZ, der jetzige Leiter des Hirnanatomischen Instituts der Münchener Forschungsanstalt, gearbeitet. Seinem späteren Lehrer KRAEPELIN ist GAUPP lebenslanglich in großer Treue verbunden geblieben; er hat den systematischen Aufbau der klinischen Psychiatrie von ihm übernommen. Von diesem Ausgangspunkt her hebt sich nun aber die eigene Richtung GAUPPs charakteristisch ab. Er strebt über äußere Beschreibung und Einteilung hinaus nach Verfeinerung der psycho-pathologischen Forschung, nach Verständnis und Einfühlung in die inneren Wurzeln seelischer Leidensformen und Katastrophen. GAUPP hat vor allem die tiefliegenden Zusammenhänge zwischen Persönlichkeit und Psychose schon früh erkannt und als heuristische Forderung gesehen. Programmatisch dafür ist sein Buch zur Paranoialehre über den Massenmörder Wagner, das über den engen Rahmen von Krankenhaus und Gerichtssaal in die Form einer großlinigen Erfassung der Gesamtpersönlichkeit und ihrer inneren Triebfedern hinauswächst. Ähnlich hat er durch klare Herausarbeitung der Grundmechanismen die Hysterielehre gefördert. Seine Kinderpsychologie ist ein beliebter, auch in fremde Sprachen übersetzter Leitfadent geworden. Besonders hochgeschätzt ist GAUPP weiterhin in seinen großen Kongreßreferaten, für die er gern auch von Nachbardisziplinen gebeten wurde und die sich durch raschen, sicheren Überblick, auch über verwickelte Stoffgebiete, durch klare Durchbildung des Gedankenaufbaues und durch eine gepflegte und durchsichtige Sprachform auszeichnen.

Als Arzt und Leiter eines komplizierten klinischen Betriebs hat GAUPP es immer verstanden, menschliche Wärme und feine Einfühlung mit einer strengen Pflichtauffassung und einer vorbildlich durchdachten Organisation zu vereinigen. Das Wohlwollen, die Weite und Großzügigkeit seines geistigen Wesens

haben die Entwicklung seiner Schule besonders gefördert; als Chef hatte er Sinn für jede Art von selbständiger Begabung und ließ sie sich frei entwickeln. Mit seiner schwäbischen Heimat seit langem verwurzelt, ist GAUPP nach seiner Emeritierung



keineswegs aus dem öffentlichen Leben ausgeschieden. Er ist vielmehr durch den Wert und die Anziehungskraft seiner Persönlichkeit nach wie vor der in schwierigen Fällen gesuchte Arzt, der treue und charakterfeste Mann, dessen Name bei Hoch und Niedrig bekannt ist. Durch eine große redaktionelle Tätigkeit nach wie vor im Mittelpunkt seiner Wissenschaft, ist es ihm vergönnt, an wohlvertrauten Orten, umgeben von Schülern und Freunden, weiter zu schaffen und zu wirken. Die herzliche Anhänglichkeit und Achtung aller, die ihn kennen und sein Werk verstehen, begleiten ihn auch weiter von Jahr zu Jahr.

ERNST KRETSCHMER, Marburg

(Anschr. des Verf.: Marburg/Lahn, Ortenbergstr. 8)